

3. Änderung des Redaktionsstatuts der Stadt Heidelberg

vom 11. Juni 2026

Auf Grund von § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 11. Juni 2026 folgende Änderung des Redaktionsstatuts beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Redaktionsstatuts der Stadt Heidelberg

Das Redaktionsstatut der Stadt Heidelberg vom 20. Dezember 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 28. Dezember 2016), das zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 20. Februar 2025 (Heidelberger Stadtblatt vom 05. März 2025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Stadtblatt als Amtsblatt

- (1) Das Stadtblatt ist das Amtsblatt der Stadt Heidelberg.
- (2) Das Stadtblatt erscheint in der Regel wöchentlich außerhalb der Schulferien. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sollen möglichst auch im Stadtblatt mitgeteilt werden. Die Mitteilung kann in gekürzter Form erfolgen und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bekanntmachung.
- (3) Das Stadtblatt wird am Erscheinungstag als Online-Version auf den städtischen Internetseiten verfügbar gemacht; diese ist, soweit dies technisch möglich ist, barrierefrei.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Verfasser“ die Wörter „Verfasserinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Verfasser sind“ durch die Wörter „Wer einen Beitrag verfasst, ist“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden vor dem Wort „Verfasser“ die Wörter „Verfasserinnen und“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Heidelberg, den 01.07.2026

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister